



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Stettlen und Hasle Rüegsau, 12. Dezember 2025

An die
Wirtschafts- Umwelt und Energiedirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 3a
3000 Bern 8

Stellungnahme des Berner Jägerverbandes BEJV zur Revision der Verordnungen im Jagdrecht (JaV, WSV, JaDV)

Sehr geehrte Damen und Herrn

Der Berner Jägerverband BEJV bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des Konsultativverfahrens zur Revision der Verordnungen im Jagdrecht (JaV, WSV, JaDV) Stellung zu nehmen.

Der Vorstand des BEJV hatte die Revisionsentwürfe seinen Mitgliedern, also den 29 Sektionen, für eine Beurteilung zukommen lassen. Die Rückmeldungen der BEJV Basis bilden die Grundlage für die vorliegende Stellungnahme.

Allgemein

Der BEJV anerkennt, dass mit der Revision Verbesserungen angestrebt werden sollen in Bezug auf die Erreichung der Jagdstrecken-Vorgaben und beim Bestandesmanagement sowie bei der Beseitigung von gewissen Missständen – sofern vorhanden. Der BEJV wendet sich nicht gegen diese grundsätzlichen Stossrichtungen, beurteilt aber einen Teil der Massnahmen als weder zielführend noch praktikabel.

Die in die Vernehmlassung geschickten Entwürfe haben bei der Jägerschaft grosse Diskussionen und Kontroversen ausgelöst. Dies ist insofern nachvollziehbar, als dass die vorgeschlagenen Umstellungen teilweise tiefgreifende Veränderungen bei der Ausübung der Jagd bedeuten würden. Dementsprechend ist die Opposition bei wesentlichen Bestimmungen massiv und grossmehrheitlich. Die ablehnende Haltung zu den nachfolgend aufgeführten Artikeln resultiert aus der Befragung aller Mitglieder des BEJV (29 Vereine) und repräsentiert damit die Position des Verbands, welche wir hiermit mit Nachdruck geltend machen.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Jagdverordnung JaV

Art. 4 Durchführung Jagdplanung: Aus den Unterlagen wird ersichtlich, dass die Wildraumkommissionen nicht ersatzlos gestrichen werden, was wir begrüßen.

Art. 10 Gämse: Der vorgezogene Beginn der Gämsjagd wird abgelehnt.

Die Bestossungszeiten der Alpen, verbunden mit den Belegungen der Hütten würde gebietsweise die Ausübung der Jagd stark einschränken.

Art. 10 Reh: Ablehnung der Intervalljagd. Forderung: Beibehalten der bisherigen Jagdtage, insbesondere keine Erweiterung auf vier Tage für die laute Jagd.

Das System der Rehjagd hat sich bewährt und funktioniert. Es sind keine Gründe für eine Änderung erkennbar. Die Bevölkerung in den dicht besiedelten Rehjagdgebieten hat sich an die Jagdperiode und insbesondere an die Jagdtage gewöhnt, was zur Vermeidung von Konflikten wichtig ist. Aufeinanderfolgende Tage mit der lauten Jagd haben negative Auswirkungen auf das Wild und die Hunde.

Art. 10. Wildschwein: Ablehnung der Intervalljagd und der verkürzten Jagdzeiten.

Eine Einschränkung der Jagd widerspricht dem aufkommenden Schwarzwildbestand. Jagdunterbrüche im November, Dezember und Januar können dazu führen, dass die oft kurzen Perioden mit optimalen Bedingungen nicht genutzt werden können (Schnee, Mond, etc.).

Art. 10 Hirsch: Ablehnung der Intervalljagd.

Die positiven Auswirkungen auf die Strecke werden bezweifelt. Die Gleichzeitigkeit von Hirsch und Gämsjagd führt zu grösserer Störung und vermehrtem Motorfahrzeugverkehr.

Art. 11 Schutz milchtragender Muttertiere, Fehlabschüsse: Forderung: Ausdehnung auf führende Bachen.

Es gibt keine objektive Begründung für die unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die zurückbleibenden Jungtiere der verschiedenen Tierarten.

Art 14 Schusszeiten: Die neuen Schusszeiten schränken die Jagd während der erfolgversprechendsten Zeit ein, namentlich beim Schwarzwild. Zudem entsteht mit der neuen Regelung eine Lücke zwischen Abend- und Nachtansitz.

Art.15 Örtl. Beschränkungen: Forderung: Hecken sollen weiterhin die Unterbrechung der 100 Meter Grenze ermöglichen.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Art. 21 Fahrzeiten und befahrbare Strassen: Forderung: Beibehalten der bisherigen Zeitfenster.

Falls die Fahrzeiten jedoch gemäss Vorlage angepasst werden, soll die Fahrzeit am Mittag bis 13.30 Uhr festgelegt werden. Berufstätige Jäger, welche die Jagd am Nachmittag aufnehmen wollen, benötigen mehr Zeit.

Forderung: Für das Basispatent soll die Fahrzeitenregelung im September so bleiben wie bisher (Dachsansitz).

Forderung: Fahrzeitbeschränkung im August aufheben.

Wildschadenverordnung WSV

Art. 3 Ersatzpflicht: Grundsätzliches Einverständnis, aber:

Forderung: Schäden durch nicht jagdbare Tiere dürfen nicht über den Wildschadenfonds bezahlt werden.

Jagddirektionsverordnung JaDV

Art. 5 Nachtansitz: Forderung: Es ist lediglich das zwingende Bundesrecht zu übernehmen und keine weiteren Einschränkungen auf Fuchs, Dachs, Marder etc. im Wald zu erlassen.

Falls die Intervalljagd beschlossen wird, muss während der Intervalljagd der Nachansitz möglich bleiben.

Art. 16 Besondere Nachsuchenvorschriften

Forderungen:

Abs. 1, Buchst. a, Punkt a)

«... auf Schweiss geprüft ...» ist zu präzisieren: «... mit einer vom JI anerkannten Schweissprüfung oder «... nach TKJ geprüft ...».

Das System der kantonal anerkannten Prüfungen wurde auch bei der Einführung der obligatorischen Gehorsamsprüfung angewandt.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Abs. 1, Buchst. b

Der jährliche Nachweis der Eignung der eingesetzten Hunde wird zu definieren sein. Für den BEJV ist aber die jährliche Absolvierung einer Schweissprüfung ausgeschlossen.

Abs. 4

Forderung: Bisherige Bestimmung belassen, «... unverzüglich...» streichen.

Abs. 6

Streichen

Der BEJV betreibt die NASU-Organisation ohne gesetzlichen Auftrag. Dies ist zum einen eine Dienstleistung zuhanden der Jägerschaft. Zum anderen gibt er damit dem Kanton die Möglichkeit, seine Verantwortung (nach Bundesrecht) zu delegieren. Er erlässt die notwendigen Weisungen und führt die kantonalen Schweissprüfungen durch. Für die NASU sind alle gesetzlichen Grundlagen betreffend Nachsuche verbindlich. Für die Definition der Zeit- und Fachgerechtigkeit hält sich der BEJV an die Definition der AGJ (TKJ) vom 30. September 2025.

Es ist daher nicht angezeigt, durch das JI spezielle Bestimmungen auf Verordnungsebene zu erlassen. Der Kanton hat die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung, welche gemeinsam erarbeitet werden muss, seine Erwartungen zu definieren.

Allgemeine Anliegen

Für die Umsetzung der revidierten Verordnungen und für die künftige Jagdplanung sind für den BEJV zwei Anliegen zentral:

- Je nach Anpassung der Jagdzeiten erachtet es der BEJV für zwingend, in den Übergangsbestimmungen eine spätere Inkraftsetzung festzulegen, da es für die meisten Jägerinnen und Jäger nicht möglich ist, im Lauf des Jahres eine Anpassung der Ferienplanung vorzunehmen.
- Angesichts der schnellen Veränderungen im ganzen Umfeld der Jagd ist der BEJV der Ansicht, dass angestrebt werden muss, soviel wie möglich in den Festlegungen und so wenig wie möglich auf Verordnungsebene zu regeln.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass die Anliegen der direkt Betroffenen im Rahmen des Konsultativverfahrens berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Hess
Präsident BEJV

Bruno Sommer
Vizepräsident BEJV